

Beitragsordnung des „Förderverein Freibad Grünhöfe“

§ 1

Höhe des Mitgliedsbeitrags

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag* beträgt für:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1. Einzelmitglieder mindestens | 20,00 Euro |
| 2. Kinder (bis 18 Jahre) mindestens | 10,00 Euro |
| 3. Familien mindestens | 35,00 Euro |

* Letztmalige Änderung der Beitragshöhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.03.2018.

(2) Einzelmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

(3) Als Familien gelten jeweils Paare mit und ohne minderjährige(n) Kinder(n) oder Enkelkinder(n) sowie Alleinstehende mit ihren minderjährigen Kindern oder Enkelkindern. Volljährige Kinder können bis zum Abschluss ihrer ersten Berufsausbildung bzw. ihres ersten Studiums in den Familienbeitrag einbezogen werden, wenn der Hauptwohnsitz weiterhin bei ihren Eltern ist.

Bei Wegfall einer der vorgenannten Umstände werden die Kinder, auf Nachfrage zu Beginn des nächsten Kalenderjahres, als Einzelmitglieder geführt.

(4) Überzahlte Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich als Spenden verbucht. Der/die Rechnungsführer*in wird von sich aus bei offensichtlichen Irrtümern eine Erstattung veranlassen. Offensichtliche Irrtümer liegen vor, wenn ein Jahresbeitrag mehrfach überwiesen wird und nicht erkennbar ist, ob es sich um Spende handelt oder die gezahlte Summe den Jahresbeitrag um mehr als das Doppelte übersteigt.

§ 2

Höhe der Beiträge für Förderer

(1) Mitglieder, die einen der folgenden Mindestbeiträge* leisten, werden automatisch einer der entsprechenden Fördererstufen zugeordnet:

- | | |
|----------------------------|-------------|
| 1. „Bronze“ bei mindestens | 100,00 Euro |
| 2. „Silber“ bei mindestens | 200,00 Euro |
| 3. „Gold“ bei mindestens | 400,00 Euro |

* Letztmalige Änderung der Beitragshöhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.03.2018.

(2) Auch Förderer können sowohl natürliche oder juristische Personen sein, wobei eine Fördermitgliedschaft sich besonders für Unternehmen anbietet.

§ 3

Vorteile für Förderer

- (1) Förderer der Stufe „Bronze“ erhalten:
 - jährlich 15 Eintrittskarten für das Freibad Grünhöfe
 - Nennung auf der Homepage
- (2) Förderer der Stufe „Silber“ erhalten:
 - jährlich 30 Eintrittskarten für das Freibad Grünhöfe
 - Nennung auf der Homepage
 - Logo auf der Startseite der Homepage (nur bei Unternehmen)
 - 10 % Rabatt auf Geschenkartikel (bei Verfügbarkeit und direktem Bezug über den Förderverein)
- (3) Förderer der Stufe „Gold“ erhalten:
 - jährlich 45 Eintrittskarten für das Freibad Grünhöfe
 - Nennung auf der Homepage
 - Logo auf der Startseite der Homepage (nur bei Unternehmen)
 - 20 % Rabatt auf Geschenkartikel (bei Verfügbarkeit und direktem Bezug über den Förderverein)
 - Plakette im Eingangsbereich des Freibads

§ 4

Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag des jeweiligen Kalenderjahres ist jährlich bis zum 1. Mai zu überweisen, sofern keine SEPA-Lastschriftvereinbarung besteht.

Der Rechnungsversand erfolgt in der Regel im Laufe des 1. Quartals. Bei späterem Eintritt im Laufe des Jahres unmittelbar nach Eintritt.

- (2) Der Lastschrifteinzug der Beiträge erfolgt frühestens zum 1. Mai.

Bei Änderung der Bankverbindung ist ein neues und eigenhändig unterschriebenes SEPA-Formular einzureichen.

- (3) In Einzelfällen kann der Vorstand eine abweichende Fälligkeit bestimmen.
- (4) Unabhängig vom Datum des Eintritts ist der volle Beitrag für das laufende Jahr zu zahlen. Die Tätigkeit des Fördervereins ist nicht auf die Öffnungszeiten des Freibads im Sommer begrenzt, er ist hingegen das ganze Jahr über im Hintergrund mit Planung und Projektarbeit aktiv. Der Beitrag dient dem Erhalt des Freibads insgesamt und eröffnet keinen unmittelbaren Anspruch auf tatsächliche Nutzung während der Saison.

Ausgenommen davon sind Mitgliedsanträge, die zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember gestellt werden. Hier beginnt die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages erst mit Beginn des Folgejahres.

- (5) Bei nicht fristgerechter Zahlung erfolgt eine zweimalige schriftliche Zahlungserinnerung. Im Übrigen wird auf § 5 Absatz 7 Buchstabe d) der Vereinssatzung verwiesen.
- (6) Müssen Zahlungserinnerungen per Briefpost versandt werden, weil das Mitglied auf elektronischem Wege nicht erreichbar ist, werden die anfallenden Portokosten aufgeschlagen.

Der Vorstand

Bremerhaven, am 18. März 2024